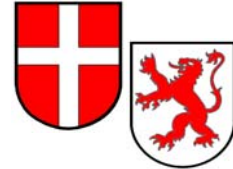

Einwohnergemeinde Thunstetten



**Reglement über Bau, Betrieb und
Unterhalt einer Breitband-Kom-
munikationsanlage (BKA)
2003**

INHALTSVERZEICHNIS

Reglement Breitband-Kommunikationsanlage (BKA)

	<u>Seite</u>
I. <u>Allgemeines</u>	
Art. 1 Aufgaben	3
Art. 2 Kunde	3
Art. 3 Rechtsverhältnis auf Gemeindegebiet	3
Art. 4 In anderen Körperschaften	4
Art. 5 Signallieferung	
Grundsatz	4
Art. 6 Einschränkung und Unterbrechung	
Allgemeines	4
Art. 7 Schadenersatzansprüche	4
Art. 8 Anforderungen an Installationen und Geräte	4
Art. 9 Anmeldung	4
Art. 10 Abmeldung	4, 5
Art. 11 Wohnungs- und Eigentümerwechsel	5
Art. 12 Pflichten des Hauseigentümers und Vertreters	5
Art. 13 Parabol- und Aussenantennen	5
II. <u>Anschluss an die Verteileranlagen</u>	
Art. 14 Durchleitung	5
Art. 15 Hausanschluss	
Erstellen und Unterhalt	5
Bewilligung	5
Art. 16 Änderungen bei Umbauten	6
Art. 17 Vorübergehende Anschlüsse	6
III. <u>Hausinstallationen</u>	
Art. 18 Vornahme von Installationen	6
Art. 19 Unterhaltungspflicht	6
Art. 20 Zutrittsrecht	6
Art. 21 Kosten	6
Art. 22 Plombierung	6
IV. <u>Finanzierung</u>	
Art. 23 Finanzierung der Breitbandkommunikationsanlage	6
Art. 24 Grundsätze für die Bemessung der Gebühren	7
Art. 25 Gebührentarif	7
V. <u>Schlussbestimmungen</u>	
Art. 26 Einstellung Signallieferung	7
Art. 27 Abgabe von Signalen an Dritte	7
Art. 28 Widerrechtlicher Signalbezug	8
Art. 29 Verbindlichkeiten	8
Art. 30 Strafbestimmungen	8
Art. 31 Verfügungen	8
Art. 32 Inkrafttreten	9

Gebührentarif zum Reglement Breitband-Kommunikationsanlage

I. Gebührentarif

Art. 1	Benützungsgebühren, Internet-Dienste	10
Art. 2	Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten, Kontrollen	10
Art. 3	Anpassung	10
Art. 4	Inkrafttreten	10

Breitband-Kommunikationsanlage (BKA)

Männliche/weibliche Schreibform Im nachstehenden Reglement wird der besseren Lesbarkeit wegen das Geschlecht der Amtsausführenden nicht unterschieden. Selbstverständlich treffen die Bezeichnungen für Frauen und Männer gleichermaßen zu.

Die Einwohnergemeinde Thunstetten

erlässt, gestützt auf Artikel 2, Absatz 2 des Organisationsreglementes (OgR) vom 18. September 1996 folgendes

REGLEMENT:

I. Allgemeines

Aufgaben

Artikel 1

Die Volkswirtschaftskommission Thunstetten (VWK), nachfolgend Gemeindebetriebe Thunstetten (GBT) genannt, beschaffen und verteilen, unter Berücksichtigung der finanziellen und technischen Möglichkeiten, die jeweils verfügbaren Radio-, Fernseh-, sowie weiteren Fernübertragungsdienstleistungen und betreiben dazu eine Breitband-Kommunikationsanlage (BKA).

Kunde

Artikel 2

¹ Als Kunde gilt, wer von den GBT Signale bezieht.

² Bei Mietobjekten, deren Mieter nicht mit individuellen Gebührenrechnungen belastet werden, gilt der Hauseigentümer als Kunde. Die GBT sind berechtigt, in besonderen Fällen den Hauseigentümer als Kunden zu bestimmen.

³ Verwendet ein Untermieter Signale zu eigenen Zwecken und ist er gemäss den Bestimmungen des Bakoms konzessionspflichtig, gilt er als Kunde.

⁴ Bei Mit- und Gesamteigentum gilt ein von den Berechtigten bezeichneter Vertreter als Kunde. Für die Forderungen der GBT haften alle Eigentümer solidarisch.

Rechtsverhältnis auf Gemeindegebiet

Artikel 3

Dieses Reglement und der dazugehörige Tarif bilden die Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen den GBT und den Kunden. Das Rechtsverhältnis untersteht dem öffentlichen Recht.

In anderen Körperschaften	<p>Artikel 4</p> <p>¹ Beliefern die GBT Kunden ausserhalb des Gebietes der politischen Gemeinde Thunstetten aufgrund eines Versorgungsvertrages, so untersteht das Rechtsverhältnis zwischen den GBT und dem Kunden dem privaten Vertragsrecht. Dieses Reglement und der Tarif gelten als allgemeine Geschäftsbedingungen.</p> <p>² Beliefern die GBT eine andere Gemeinschaftsantennenanlage (GA) mit Signalen, so werden die Beiträge und Gebühren im Signallieferungsvertrag festgesetzt.</p>
Signallieferung Grundsatz	<p>Artikel 5</p> <p>Die GBT beliefern die Kunden im Rahmen der Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen mit Signalen.</p>
Einschränkung und Unterbrechung Allgemeines	<p>Artikel 6</p> <p>Die GBT halten die durch Störungen oder zur Vornahme von Reparatur-, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten bedingten Ausschaltzeiten so kurz als möglich. Sie verständigen die Kunden nach Möglichkeit im Voraus.</p>
Schadenersatzansprüche	<p>Artikel 7</p> <p>Schäden, die aus der Einschränkung oder Unterbrechung der Signallieferung entstehen, unterstehen dem öffentlichen Recht.</p>
Anforderungen an Installationen und Geräte	<p>Artikel 8</p> <p>Installationen und Geräte müssen den geltenden Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.</p>
Anmeldung	<p>Artikel 9</p> <p>¹ Wer BKA-Signale von den GBT beziehen will, hat sich bei den GBT mit dem entsprechenden Formular anzumelden.</p> <p>² Das Benützungsverhältnis zwischen dem Kunden und den GBT beginnt mit der Anmeldung oder dem Vertragsabschluss, in jedem Fall aber mit dem Bezug von Signalen der GBT.</p>
Abmeldung	<p>Artikel 10</p> <p>¹ Der Kunde kann das Benützungsverhältnis, sofern nichts anderes vereinbart ist, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen auf Ende des der Kündigung folgenden Monats, kündigen. Die GBT plombieren nach erfolgter Kündigung die Dosen oder die Zuleitung. Spätestens mit der Plombierung endet das Benützungsverhältnis.</p> <p>² Wird ein nach Art. 11 meldepflichtiger Vorgang verspätet mitgeteilt oder unterbleibt eine Meldung, so endet das Benützungsverhältnis spätestens mit der nächsten ordentlichen Abrechnung.</p>

³ Wird das Benützungsverhältnis vor Ablauf von sechs Monaten nach der Kündigung wieder aufgenommen, so werden die Aufwendungen dem Kunden belastet.

Wohnungs- und Eigentümerwechsel

Artikel 11

Ist der Kunde Mieter und wird das Mietverhältnis aufgelöst, so hat er die GBT vor Ablauf des Mietverhältnisses, unter Angabe seiner alten und neuen Adresse, zu informieren. Der Vermieter weist den Kunden auf diese Pflicht hin.

Pflichten des Hauseigentümers und Vertreters

Artikel 12

Ist der Hauseigentümer, gemäss Art. 2, Abs. 2 bzw. der Mieter, gemäss Art. 2, Abs. 3 oder der Vertreter, gemäss Art. 2, Abs. 4 Kunde, so hat er den GBT Veränderungen in der Benützerzahl (An- und Abmeldung, Auflösung und Wiederinbetriebnahme des Benützungsverhältnisses) mitzuteilen. Er kann diese Pflichten einem Dritten übertragen.

Parabol- und Aussenantennen

Artikel 13

Für die Montage von Parabol- und Aussenantennen gelten die Bestimmungen im Dekret über das Baubewilligungsverfahren.

II. Anschluss an die Verteileranlagen

Durchleitung

Artikel 14

¹ Der Grundeigentümer hat im Sinne von Art. 691 ff (ZGB) die Durchleitung von Kabeln der öffentlichen BKA kostenlos, jedoch gegen Entschädigung des verursachten Schadens, zu gestatten, auch wenn seine Liegenschaft nicht an die BKA angeschlossen ist.

² Der Grundeigentümer hat an einer allgemein zugänglichen Stelle Verstärkerkabinen und Verteilerkonsolen, welche für den Betrieb der BKA erforderlich sind, bei entsprechender Absprache mit den GBT, kostenlos zu dulden. Dies gilt auch beim Erwerb der Liegenschaft, wenn die Einrichtungen schon vorhanden sind.

Hausanschluss
Erstellen und Unterhalt

Artikel 15

¹ Die Hauseigentümer erstellen und unterhalten die Anschlussleitung, ebenso evtl. nötige Verstärkeranlagen und Verteilerkonsolen. Das BKA-Signal muss ab nächstgelegenen Anschlusspunkt beim Hauptnetz bezogen werden. Die Ausführung ist durch eine Unternehmung, welche von den GBT bestimmt wird, auszuführen.

Bewilligung

² Die GBT bestimmen die Stelle und die Art der Hausanschlussleitungen unter möglicher Berücksichtigung der Wünsche der Hauseigentümer.

Änderungen bei Umbauten **Artikel 16**
Der Hauseigentümer trägt die Kosten der durch den Umbau eines Gebäudes oder die Veränderung einer Anlage bedingten Änderung der Zuleitung und des Anschlusses.

Vorübergehende Anschlüsse **Artikel 17**
Der Besteller trägt die Kosten für Einrichtung, Unterhalt und Entfernung vorübergehender Anschlüsse.

III. Hausinstallationen

Vornahme von Installationen **Artikel 18**
Wer eine Hausinstallation erstellen, erweitern oder ändern will, hat die Arbeiten den GBT innert 30 Tagen nach Ausführung mit dem entsprechenden Formular zu melden.

Unterhaltungspflicht **Artikel 19**
Hausinstallationen sind dauernd in gutem Zustand zu halten. Wer Mängel an Apparaten und Anlagen feststellt, hat für ungesäumte Behebung zu sorgen.

Zutrittsrecht **Artikel 20**
Den Organen der GBT oder bevollmächtigten Vertretern ist zur Kontrolle der Hausinstallationen sowie bei Störungen der Zutritt zu gestatten.

Kosten **Artikel 21**
Der Hauseigentümer trägt die Kosten der Erstellung, des Unterhaltes und der Änderung von Hausinstallationen.

Plombierung **Artikel 22**
¹ Signal-Steckdosen dürfen nur durch Beauftragte der GBT plombiert und entplombiert werden.

² Wer unberechtigt Plomben an Signal-Steckdosen oder an anderen Einrichtungen der GBT verletzt oder entfernt, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die verursachten Kosten. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

IV. Finanzierung

Finanzierung der Breitbandkommunikationsanlage **Artikel 23**
Die Finanzierung der Breitbandkommunikationsanlage (BKA) erfolgt durch die Gemeinde. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:

- die Gebühren der Benützer;
- die Leistungen der Gemeinde und Dritter.

Grundsätze für die Bemessung der Gebühren

Artikel 24

Die Gebühren sollen so bemessen werden, dass sie die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt sowie Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen.

Gebührentarif

Artikel 25

Die Gemeindeversammlung erlässt einen Gebührentarif. Dieser regelt

- die Bemessungsgrundlagen der Benützungsgebühren;
- die Gebühren für die Plombierung und Entplombierung;
- die Gebühren für den Internet-Dienst;
- die Gebühren für besondere Dienstleistungen, Kontrollen und Verfügungen;
- die Gebührenschuldner, Fälligkeit und Bezug der Gebühren.

V. Schlussbestimmungen

Einstellung Signallieferung

Artikel 26

¹ Die GBT können, nach vorheriger Mahnung und schriftlichem Hinweis auf die Folgen der Nichtbeachtung, die Signallieferung einstellen, wenn der Kunde

- a) Einrichtungen und Apparate benutzt, die den Vorschriften nicht entsprechen;
- b) rechts- oder tarifwidrig Signale bezieht;
- c) den Organen der GBT den Zutritt zu seinen Anlagen und Einrichtungen verweigert oder verunmöglicht;
- d) seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt;
- e) den Bestimmungen dieses Reglementes zuwiderhandelt.

² Die Einstellung der Signallieferung nach den Bestimmungen von Art. 8 bleibt vorbehalten.

³ Die Einstellung der Signallieferung unterbleibt, wenn dadurch unbeteiligte Dritte betroffen sind.

Abgabe von Signalen an Dritte

Artikel 27

Signale dürfen nicht an Dritte abgegeben werden.

Widerrechtlicher Signalbezug	<p>Artikel 28</p> <p>Wer widerrechtlich Signale bezieht, hat die zu wenig verrechneten Gebühren der GBT zu erstatten. Er trägt ausserdem die Verfahrenskosten. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.</p>
Verbindlichkeiten	<p>Artikel 29</p> <p>Die Einstellung der Signalabgabe befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht und von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber den GBT. Sie begründet keinen Anspruch auf Entschädigung. Der Kunde trägt ausserdem die Verfahrenskosten.</p>
Strafbestimmungen	<p>Artikel 30</p> <p>¹ Widerhandlungen gegen dieses Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse von bis Fr. 5'000.-- bestraft.</p> <p>² Vorbehalten bleiben die weiteren kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.</p>
Verfügungen	<p>Artikel 31</p> <p>¹ Verfügungen erlassen die GBT.</p> <p>² Gegen Verfügungen der GBT kann innert 30 Tagen ab Eingang schriftlich Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.</p> <p>³ Verfügungen des Gemeinderates unterliegen der Verwaltungsbeschwerde an den Regierungsstatthalter.</p>

Inkrafttreten

Artikel 32

¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2003 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten wird das Reglement der Einwohnergemeinde Thunstetten über Bau, Betrieb und Unterhalt einer Gemeinschaftsantennenanlage für Fernsehen und UKW vom 4. Dezember 1977 sowie alle früheren Vorschriften, welche mit dem Reglement im Widerspruch stehen, aufgehoben.

Das Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 5. Juni 2002 angenommen.

Namens der Gemeindeversammlung

Die Präsidentin:

sig. C. Röthlisberger

C. Röthlisberger

Der Gemeindeschreiber:

sig. U. Rickli

U. Rickli

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das vorliegende Reglement vom 2.5.2002 – 5.7.2002 in der Gemeindeschreiberei öffentlich zur Einsichtnahme auflag. Die Auflage wurde in den Amtsanzeigern vom 2.5. und 30.5.2002 bekannt gemacht.

Beschwerden sind innert der Beschwerdefrist keine eingereicht worden.

Das BKA-Reglement tritt am 1.1.2003 in Kraft.

Bützberg, 30. Juli 2002

Der Gemeindeschreiber:

sig. U. Rickli

Die Einwohnergemeinde Thunstetten erlässt, gestützt auf Artikel 24 ff des Reglementes über Bau, Betrieb und Unterhalt einer Breitband-Kommunikationsanlage (BKA) folgenden

Anhang I – Gebührentarif

Artikel 1 Benützungsgebühren

Die Benützungsgebühr pro Monat und Wohnung oder Einfamilienhaus beträgt exkl. Mwst für:

- | | | |
|-----|---|--------------------------|
| 1.1 | Fernseh- und Radioempfang | Fr. 15.-- |
| 1.2 | Plombierung von Kabelnetzanschlüssen je Wohnung oder Einfamilienhaus je | Fr. 120.-- ¹⁾ |
| 1.3 | Deplombierung von Kabelnetzanschlüssen je Wohnung oder Einfamilienhaus | Fr. 0.-- ¹⁾ |
| 2. | Internet-Dienste | |

Das Internet-Angebot wird durch die Firma LAN-Service AG Lyss bewirtschaftet. Bezüglich Leistung und Kosten gilt das Angebot dieser Firma. Das Leistungs-/Kostenblatt kann bei den GBT bezogen werden.

Artikel 2

Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten, Kontrollen

¹ Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen und für besondere Dienstleistungen, zu denen die GBT reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben, wobei der jeweils gültige Stundenansatz der Gemeinde Thunstetten berechnet wird.

² Für Verfügungen nach Art. 31 des Reglementes wird eine Gebühr von Fr. 100.-- bis Fr. 2'000.--, je nach Aufwand, erhoben.

³ Geschuldet sind ferner die Auslagen, wie Entstörungskosten, Experten-honorare, Post- und Telefongebühren und dergleichen.

Artikel 3

Anpassung

Die Anpassung der Benützungsgebührenansätze, Art. 1, Abs. 1.1 und 1.2 basierend auf Art. 23 ff dieses Reglementes, erfolgt nach Rechnungsergebnis und Finanzplan auf Antrag der GBT durch den Gemeinderat. Er hat den revidierten Gebührentarif mit Einsprachemöglichkeit im Amtsanzeiger zu veröffentlichen.

Artikel 4

Inkrafttreten

¹ Der Anhang I tritt auf den gleichen Zeitpunkt wie das Reglement über Bau, Betrieb und Unterhalt einer Breitband-Kommunikationsanlage (BKA) per 1. Januar 2003 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

1) Änderung vom 28.6.2010; gültig ab 1.1.2011

Genehmigungsvermerke

Vorstehender Anhang I zum Reglement über Bau, Betrieb und Unterhalt einer Breitband-Kommunikationsanlage (BKA) wurde an der Gemeindeversammlung vom 5. Juni 2002 angenommen.

Namens der Gemeindeversammlung Thunstetten

Die Präsidentin:

Der Gemeindeschreiber:

sig. C. Röthlisberger

sig. U. Rickli

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass der vorliegende Anhang I vom 2.5.2002 – 5.7.2002 in der Gemeindeschreiberei öffentlich zur Einsichtnahme auflag. Die Auflage wurde in den Amtsanzeigern vom 2.5. und 30.5.2002 bekannt gemacht.

Beschwerden sind innert der Beschwerdefrist keine eingereicht worden.

Der Anhang I zum BKA-Reglement tritt am 1.1.2003 in Kraft.

Bützberg, 30. Juli 2002

Der Gemeindeschreiber:

sig. U. Rickli

Änderung Reglement über Bau, Betrieb und Unterhalt einer Breitband-Kommunikationsanlage (BKA), Anhang I, Gebührentarif

Die Änderung des Anhangs I, Gebührentarif, Artikel 1, des Reglements über Bau, Betrieb und Unterhalt einer Breitband-Kommunikationsanlage wurde vom Gemeinderat am 28. Juni 2010 beschlossen und tritt auf den 1. Januar 2011 in Kraft.

Bützberg, 29. Juni 2010

Namens des Gemeinderates
Der Präsident Der Sekretär

A. Röthlisberger

D. Ott

Auflagezeugnis

Die Änderung des Anhangs I, Gebührentarif, wurde im Anzeiger vom 16. September 2010 publiziert.

Das Referendum wurde nicht ergriffen.

Bützberg, 22.10.2010

Der Gemeindeschreiber

Daniel Ott